

4.1. Wesen des Staates

4.1.1. Merkmale des Staates

Der Staat ist eine gesellschaftliche Erscheinung. Er ist aus der Spaltung der Gesellschaft in Klassen entstanden (vgl. 3.2.). Die Klassengesellschaft kann nicht ohne den Staat auskommen, der die gesellschaftlichen Verhältnisse im Interesse der herrschenden Klasse regelt und als offizieller Repräsentant der Gesellschaft auftritt. Im Unterschied zur bürgerlichen Philosophie erklärt der Marxismus-Leninismus den Staat nicht aus einer allgemeinen Staatsidee, aus dem Willen oder Wollen der Menschen. Der Staat ist das Produkt der objektiven Entwicklung der ökonomischen und sozialen Lebensverhältnisse der Menschen, insbesondere der gesetzmäßigen Entwicklung ihrer Produktionsbedingungen.

Wesentliche, den Staat kennzeichnende Merkmale sind :

- a) die öffentliche politische Gewalt, die nicht mehr unmittelbar mit der Gesamtbevölkerung übereinstimmt und identisch ist. Auch die Gentilordnung besaß eine öffentliche, gesellschaftliche Gewalt. Sie konzentrierte die Kraft aller Mitglieder der in Horden, Gentes und Stämmen organisierten Urgesellschaft auf die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen. Ihr wesentliches Merkmal bestand darin, daß sie nicht von einer besonderen Schicht von Menschen ausgeübt wurde, die sich aus der Gesellschaft herausgelöst hatte. Mit der Entstehung des Privateigentums an den entscheidenden Produktionsmitteln, die zur Spaltung der Gesellschaft in antagonistische Klassen führte, ging die Funktion der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten auf eine privilegierte Kaste über, die zur herrschenden Klasse wurde. Ein professioneller Stand von Menschen hatte nunmehr die Aufgabe, die Interessen der herrschenden Klasse mittels staatlichen Zwangs durchzusetzen und zu sichern.¹

Die öffentliche Gewalt ist in der Klassengesellschaft stets politische Macht. Dieser politische Charakter ergibt sich daraus, daß sie die allgemeinen Angelegenheiten der ökonomisch herrschenden Klasse verwaltet. Sie hat vor allem die Klassengegner im Zaume zu halten, ihren Widerstand zu unterdrücken.² Insofern sie allgemeine gesellschaftliche Aufgaben erfüllt, geschieht dies ebenfalls im Interesse der herrschenden Privateigentümer und der Sicherung ihrer Macht.

Der Staat wendet systematisch verschiedene Formen des Zwanges, vor allem ökonomischen, ideologischen und physischen Zwang an und schafft sich zu diesem Zwecke einen besonderen Apparat. Unter den staatlichen Institutionen fällt den bewaffneten Abteilungen (Armee, Polizei), den Gefängnissen und anderen Einrichtungen eine entscheidende Aufgabe bei der Durchsetzung der Interessen der herrschenden Klasse zu.

- b) die administrativ-territoriale Organisation, die die Bevölkerung nach territorialen Verwaltungseinheiten und nicht mehr auf blutsverwandtschaftlicher Grundlage gliedert. Die Staatsgewalt wird nach dem Territorialprinzip aus-

1 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 6, Berlin 1959, S. 321.

2 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 439.